Gebührenerhöhung in Verordnungen

Die Wirtschaftskommission (WiKo)

stellt folgende **Anträge:**

Art. 11 Abs. 1 lit. a der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht sei wie folgt anzupassen:

a) Erwachsene ab vollendetem 20. Altersjahr, je Person Fr. 1'500.--

Begründung:
Die Erhöhung der Einbürgerungsgebühr für Erwachsene von Fr. 1'000.-- auf Fr. 1'500.-- stiess in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Der Bezirk Oberegg regte darüber hinaus eine Erhöhung auf Fr. 2'000.-- an. Bei der Weiterbearbeitung der Vorlage wurde auch die Empfehlung des Preisüberwachers berücksichtigt.

Die WiKo ist der Auffassung, dass die Besonderheiten des innerrhodischen Einbürgerungsverfahrens bei der Beurteilung durch den Preisüberwacher nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Im inneren Landesteil wird das Verfahren ausschliesslich durch den Kanton geführt. Die grossrätliche Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) führt die Gespräche mit den Gesuchstellenden, bereitet die Gesuche auf und nimmt die erforderlichen Abklärungen vor. Der Grosse Rat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Appenzell und des Landrechts.

Im Bezirk Oberegg führt hingegen der Bezirksrat in Zusammenarbeit mit der ReKo die Gespräche mit den Gesuchstellenden und entscheidet über die Erteilung des Bezirksbürgerrechts. Für die Erteilung des Landrechts stellt die ReKo dem Grossen Rat Antrag. Dem Bezirk Oberegg wird pauschal die Hälfte der kantonalen Einbürgerungsgebühr erstattet, unabhängig davon, ob das Verfahren zur Erteilung des Bezirksbürgerrechts oder des Landrechts führt. Bei einer Gebühr von Fr. 1'500.-- verbleiben somit je Fr. 750.-- beim Kanton und beim Bezirk Oberegg.

Gestützt auf den internen Bearbeitungsleitfaden wurden zudem die Prozesskosten konservativ abgeschätzt. Daraus ergibt sich ein Bearbeitungsaufwand von mindestens fünf bis neun Stunden pro Gesuch. Bei einem verrechenbaren Stundensatz von Fr. 180.-- gemäss Gebührentarif (GebT, GS 172.513) ergeben sich Prozesskosten von Fr. 900.-- bis Fr. 1'620.-- pro Gesuch. Die vorgesehene Erhöhung der Einbürgerungsgebühr auf Fr. 1'500.-- erscheint damit sachlich gerechtfertigt.

Die Kommission erachtet die Erhöhung angesichts der besonderen Aufgabenteilung und des damit verbundenen Aufwands sowohl im regulären Verfahren im inneren Landesteil als auch im Verfahren unter Beteiligung des Bezirks Oberegg als gerechtfertigt. Der beim Kanton verbleibende Gebührenanteil von Fr. 750.-- bei Verfahren mit Beteiligung des Bezirks Oberegg liegt zudem unter dem vom Preisüberwacher genannten Richtwert von Fr. 1'000.-- für den Kantonsanteil.

Die Kommission für Wirtschaft beantragt die Erhöhung einstimmig.

Die WiKo beauftragt die Standeskomission damit Art. 8 Abs. 4 VEG SVG zu prüfen:

Die Standeskommission wird beauftragt, die geltende Regelung zur Übertragung von Kontrollschildnummern unter Einbezug der nachstehenden Varianten sowie weiterer sachgerechter Lösungsansätze zu überprüfen und dem Grossen Rat im Rahmen einer geeigneten Revision eine rechtlich abgestützte und praxistaugliche Regelung vorzulegen. Dabei sind insbesondere die bundes- und kantonalrechtliche Zulässigkeit, die Häufigkeit und praktische Bedeutung der verschiedenen Übertragungsfälle sowie deren administrative Umsetzbarkeit und Kontrollierbarkeit zu beurteilen. Zu prüfen sind namentlich die Beschränkung auf familiäre Übertragungen, die unentgeltliche Weitergabe auch ausserhalb der Familie und die Übertragung im Zusammenhang mit betrieblichen oder gesellschaftsrechtlichen Veränderungen. Der Grundsatz, dass mit der privaten Weitergabe von Kontrollschildnummern kein gewinnorientierter Handel mit öffentlichem Gut ermöglicht werden soll, ist angemessen zu berücksichtigen.

Begründung:
Die WiKo hat im Rahmen der Beratung der Gebührenerhöhungen zwei mögliche Ergänzungen zu Art. 8 Abs. 4 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (VEG SVG) erarbeitet. Erstere Variante beschränkt Übertragungen im Wesentlichen auf den direkten und erweiterten Familienkreis. Die Zweite lässt unentgeltliche Übertragungen auch zwischen natürlichen und juristischen Personen zu und sieht eine gemeinsame schriftliche Abtretungserklärung vor. Beide Ansätze verfolgen das Ziel, persönliche und geschäftliche Interessen zu berücksichtigen und gleichzeitig einen gewinnorientierten privaten Handel mit Kontrollschildern zu verhindern.

Die vorgesehene Regelung betrifft nicht die Höhe oder Erhebung von Gebühren, sondern die materiellen Voraussetzungen für die Übertragung von Kontrollschildern. Gegenüber der vorliegenden Gebührenvorlage stellt sie damit eine sachliche Erweiterung des Regelungsgegenstands im Sinne einer Fremdänderung dar. Unabhängig davon erscheint es sachgerechter, diese Frage im Rahmen einer gezielten Revision mit umfassender rechtlicher und praktischer Prüfung zu behandeln.

Art. 8 VEG SVG hält fest, dass Kontrollschilder Eigentum des Staates sind, und regelt in Abs. 4 die Schilderübertragungen mit der Ausnahme für Ehegatten und eingetragene Partnerschaften. Eine weitergehende Regelung der Übertragungsfälle muss daher mit geltendem Recht und der bestehenden Vollzugspraxis abgestimmt werden. Für eine verhältnismässige Regelung ist wesentlich, wie häufig die Konstellationen auftreten und welcher Prüf- und Vollzugsaufwand daraus entsteht. Die Standeskommission soll die Erfahrungen des Strassenverkehrsamts einbeziehen, weitere praktikable Varianten prüfen, Verfahren und Kontrollmöglichkeiten aufzeigen. Auf dieser Grundlage kann der Grosse Rat zu einem späteren Zeitpunkt über eine kohärente und umsetzbare Regelung entscheiden, ohne der Gebührenvorlage eine zusätzliche materielle Fragestellung aufzubürden.

Die Kommission für Wirtschaft beauftragt die Standeskommission einstimmig mit dieser Prüfung.

Appenzell, 10. November 2026

Kommission für Wirtschaft
Der Präsident:

Romeo Premerlani